

**Ertüchtigung von Entwässerungsgraben und
Anschluss an Entwässerungskanal mit Blick auf
das steigende Grundwasser**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02269
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes
10 Moosach am 16.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16427

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02269

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 Moosach
vom 19.05.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach hat am 16.10.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die beiden Entwässerungsgräben Schwabenbächl und Hartmannshofer Bächl vor dem Hintergrund der immer häufiger auftretenden Extremwetterereignisse ertüchtigt und an den Entwässerungskanal angeschlossen werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Im Bereich der „Trinkl-Siedlung“ hat sich zum Zeitpunkt des bayernweiten Starkregen- und Hochwasserereignisses im Mai 2024 ein hoher Grundwasserstand eingestellt.

Im betreffenden Zeitraum kam es aufgrund der außergewöhnlichen Wetterlage in ganz Bayern zu extremen Überflutungen. In München kam es neben den Überflutungen in der „Trinkl-Siedlung“ auch in anderen Stadtbezirken zu Problemen und Schäden aufgrund von erhöhten Grundwasserständen.

Nach Auskunft des für Grundwasserauskünfte zuständigen Referates für Klima- und Umweltschutz (RKU) waren die Stadtbezirke, welche einen natürlich hohen Grundwasserstand vorweisen, besonders betroffen. Im Bereich der „Trinkl-Siedlung“ und seiner Umgebung zeigten die Grundwassermessstellen einen Anstieg des Grundwasserspiegels von 0,9 m bis 1,2 m an. Vor allem im nördlichen Teil der Siedlung wurde während des Regenereignisses ein Flurabstand an den Messpegeln von weniger als 0,5 m unter der Geländeoberkante (GOK) erreicht.

Bei Mittelwasserverhältnissen liegt der Flurabstand an den Messpegeln bei ca. 1,50 m unter GOK. Der höchste Grundwasserstand (HW1940) wurde bei diesem Regenereignis noch nicht erreicht oder überschritten.

Seitens des Antragsstellers ist gewünscht, dass durch Einleitung von Grundwasser in Entwässerungskanäle beziehungsweise neu zu errichtende Gräben, das Grundwasser in einem Moorgebiet gesammelt und abgeleitet wird.

Das für den Gewässerschutz zuständige Referat für Klima- und Umweltschutz hat sich zum anliegenden Antrag mit Schreiben vom 20.11.2024 wie folgt geäußert:

„Das Hartmannshofer Bächl sowie das Schwabenbächl sind natürliche Gewässer 3. Ordnung. Das Hartmannshofer Bächl wird aus dem Pagodenburg See ausgeleitet. Eine Verbindung zwischen dem Hartmannshofer Bächl und dem Schwabenbächl existiert unserer Kenntnis nach nicht.

Durch die erheblichen Regenfälle sind die Grundwasserstände im Bereich Ludwigsfeld - Feldmoching angestiegen, was auch zu Vernässung in den Kellern führt.

Grundsätzlich ist aus gewässerökologischer Sicht eine Vermischung von Grundwasser mit Oberflächengewässer nicht anzustreben, da dies einen wesentlichen Einfluss auf den Wasserhaushalt bedeuten würde.

In etwaige Planungen hinsichtlich künftiger Entwässerungsmöglichkeiten ist das Wasserwirtschaftsamt München als technische Gewässeraufsicht einzubeziehen. Es ist zu gewährleisten, dass sich keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und etwaige Unterlieger ergeben.“

Die Münchner Stadtentwässerung hat zu einem Anschluss der beiden Oberflächengewässer an den Entwässerungskanal mit Schreiben vom 19.11.2024 wie folgt Stellung genommen:

„Ein Anschluss an die kommunale Entwässerungseinrichtung zur Einleitung von Grundwasser ist nicht zulässig (vgl. §1 Abs. 1EWS, § 3 Nr. 1 EWS, § 15 Abs. 2 Nr. 7 EWS).“

Die Unterhaltspflicht für Gewässer 3. Ordnung liegt beim Baureferat. Im Rahmen des regelmäßigen Unterhalts der Gewässer wird geprüft, ob insbesondere in den genannten Bereichen der Gewässerquerschnitt optimiert werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02269 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 16.10.2024 kann nach Maßgabe des Vortrags nicht entsprochen werden.

Da von der Empfehlung auch das Gebiet des Bezirksausschusses 24 Feldmoching-Hasenberg betroffen ist, hat dieser als Information einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herrn Stadtrat Reissl, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat prüft, inwiefern eine Optimierung der Gewässerquerschnitte möglich ist. Ein Anschluss der beiden Oberflächengewässer an den vorhandenen Entwässerungskanal ist allerdings nicht zulässig.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02269 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 16.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolfgang Kuhn

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10
An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Nord
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Referat für Klima- und Umweltschutz
An das Baureferat - J, MSE
An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Ingenieurbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.